



Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen,
Musikverlage und Musikproduzenten Österreich

› Zieglergasse 68/8
1070 Wien

› office@indies.at › T +43.1.2366524
www.indies.at › F +43.1.2366524.9

POSITIONEN ZUM THEMA „MEHR MUSIK AUS ÖSTERREICH IM ORF“

Der VTMÖ trägt die Initiative „SOS – musikland.at“ zusammen mit der Musikergilde, ÖMR, ÖGB/Sektion Musik, OKB, IGNM, IG World, IFPI und FAF/WKÖ und unterstützt folgende gemeinsame Forderungen:

- Min. dem europäischen Durchschnitt entsprechender Anteil für Musik aus Österreich auf jedem öffentlich-rechtlichen Sender, etwas geringerer Pflichtanteil auch bei privaten Sendern
- Schrittweise Annäherung an dieses Ziel mit jährlicher Evaluierung durch ein zu bildendes Dialoggremium.
- 50% davon Neuerscheinungen (etwa nicht älter als 12 Monate), falls diese nicht zur Philosophie eines Senders passen sollten kann ein niedrigerer Neuheitenanteil durch einen umso höheren Österreich-Anteil (Backkatalog) kompensiert werden
- Definition „Musik aus Österreich“: Urheberschaft bei der AKM angemeldet (bei mehreren Urhebern min. 50% Österreich-Anteil laut diesen Spezifikationen) unter Anwendung eines zu verhandelnden Hebesatzes für Produktionen aus Österreich, die dieser Definition nicht entsprechen.
- Auch für alle digitalen radioähnlichen Sendeformen
- Berechnungsgrundlage: AKM-Statistik
- Freiwillige Vereinbarung so rasch als möglich, eine gesetzliche Verankerung muss folgen

Darüberhinaus vertritt der VTMÖ folgende Argumentation und daraus ableitbare Forderungen:

- 1) Alle Verhandlungen zu diesem Thema zwischen Musik-Szene und ORF haben **öffentlich** statt zu finden.
- 2) Der Kultur- und Bildungsauftrag für öffentlich-rechtliche Medien ist im geltenden ORF-Gesetz mit den Begriffen "ausgewogen" und "unabhängig" ergänzt und konkretisiert. Formatradios wie z.B. Ö3 beschäftigen externe **Consulting-Agenturen**, die die Publikumsakzeptanz für neue Songs mit Methoden der Meinungsumfrage analysieren und "durch Umfragen abgesicherte" Playlists an die auftraggebende Radiostation liefern. Dort werden so gut wie keine eigenen Programmierungsentscheidungen getroffen. Eine Ausgewogenheit bzw. Unabhängigkeit ist bei externen Dienstleistern aber nicht überprüfbar. Diese Vorgangsweise befindet der VTMÖ daher für nicht mit dem ORF-Gesetz vereinbar.
- 3) Daher fordert der VTMÖ die Einhaltung der bestehenden klaren **Redaktionsstatuten** in allen ORF-Musikredaktionen, die eine unabhängige Entscheidungsfreiheit bei der Musikprogrammierung garantieren sollen inklusive klarer Richtlinien wie diese Entscheidungsfreiheit innerhalb der Musikredaktionen für einzelne MusikredakteurInnen zu gewährleisten ist.
- 4) Prinzipiell befindet der VTMÖ das Konzept "**öffentlich-rechtliches Formatradio**" für mit dem ORF-Gesetz unvereinbar. "JA" zu einer klaren Zielgruppendefinition für die einzelnen Sender im Sinne einer Positivliste zu programmierender Musikgenres für jeden Sender um die Hörerreichweiten pro Sender zu optimieren und damit die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit des ORF zu gewährleisten. "NEIN" zu starren Formatierungen.
- 5) Neben der quantitativen Sicherung des Airplay-Anteils „Musik aus Österreich“ ist es erforderlich, ein Instrument zur qualitativen Sicherung der Musikprogrammierung (dem Kultur- und Bildungsauftrag entsprechend) den Redaktions-Einheiten zur Seite zu stellen. Daher fordert der VTMÖ die Einsetzung eines „**Qualitätssicherungsbeirats**“, welcher beratende Aufgaben im selben Gewicht wie heute Format- bzw. Programmagenturen wahrnimmt. Ein wesentlicher Beitrag des Qualitätssicherungsbeirats soll es



Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen,
Musikverlage und Musikproduzenten Österreich

> Zieglergasse 68/8
1070 Wien

> office@indies.at >T +43.1.2366524
www.indies.at >F +43.1.2366524.9

sein, die Rotationsvorschläge der Format-Agenturen zu genehmigen. Des Weiteren soll dieser Beirat eine beratende bzw. mitgestaltende Rolle in Fragen der Maßnahmen (Aktionen) der Sender zur Stärkung der Standortsicherung für die Musikszene in Österreich in Zusammenarbeit mit der Musikwirtschaft haben. (Punkt 5 ist ersatzweise für Punkt 4 zu verstehen, falls dieser nicht konsensfähig sein sollte)

- 6) In Österreich lebende **kulturelle Minderheiten** und deren Musikproduktionen haben im Quotenberechnungsschema berücksichtigt zu werden. Dies schon allein auch um die kulturelle Vielfalt innerhalb einer modernen europäischen Gesellschaft abzubilden.
- 7) Ein klares Bekenntnis zu jenen ethischen Standards, die von öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten erwartet werden, insbesondere bezüglich in Verbindung mit priorisiertem Rotationseinsatz von Musiktiteln abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen der **ORF Enterprise** und den Interpreten bzw. Urhebern dieser Musiktitel. Die durch die LSG-Beiträge einer Sendeanstalt abgegoltenen Gegenleistungen der Musikschaftenden sind allein die Senderechte für ihre musikalischen Werke. Sämtliche weitere Leistungen, insbesondere aber nicht nur Live-Darbietungen oder Testimonials mit werbendem Charakter sind gesondert und auf marktüblichem Niveau zu entgelten. Beteiligungen der ORF Enterprise an Einnahmen von Urhebern, Interpreten und Produzenten sind nicht zu fordern. Etwaige Kickback-Vereinbarungen sind nicht zulässig.